

**Antrag**

571 /A

31. März 2005

der Abgeordneten Dr. Gusenbauer, DDr. Niederwieser, Dr. Wittmann und GenossInnen

betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz um ein verfassungsrechtliches Leitbild der österreichischen Schule ergänzt wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz um ein verfassungsrechtliches Leitbild der österreichischen Schule ergänzt wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2004, wird wie folgt geändert:

1. *Nach Art. 14 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:*

„(5a) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind die Grundwerte der österreichischen Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Sie hat im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu selbstbewussten, glücklichen, leistungsbereiten und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen.“

2. In Art. 14a Abs. 7 wird nach „Art. 14 Abs.“ die Wendung „5a.“ eingefügt.

3. Art. 151 werden folgende Abs. ..1 und ..2 angefügt:

„(..1) Art. 14 Abs. 5a und Art. 14a Abs. 7 in der Fassung BGBl. I Nr. . . . . . treten mit . . . 2005 in Kraft.

(..2) Die Genehmigung von Änderungen des Vertrages vom 9. Juli 1962, BGBl. Nr. 273, zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen samt Schlussprotokoll, in der Fassung des Zusatzvertrages vom 8. März 1971, BGBl. Nr. 289/1972, samt Protokoll, sowie Änderungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 78, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, und des Abschnittes IV A des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1994, können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.“

Zuweisungsvorschlag: Verfassungsausschuss

## Begründung

Das Bundeskanzleramt hat am 15. Feber 2005 den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz hinsichtlich des Schulwesens geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt und dafür eine Frist bis 15. März 2005 eingeräumt. Dieser Entwurf sieht den gänzlichen Entfall des Erfordernisses von Zwei-Dritt-Mehrheiten im Schulbereich vor, enthält also die ersatzlose Streichung von Art. 14 Abs. 10 und Art. 14a Abs.8 B-VG.

In den Stellungnahmen wurde nahezu durchgängig eine ersatzlose Streichung abgelehnt und in unterschiedlichem Ausmaß gefordert, dass wichtige Grundsätze der Schulgesetzgebung weiterhin im Verfassungsrang bleiben sollen. Darunter wurden einerseits das Prinzip der Schulgeldfreiheit, der Schulpflicht und eines öffentlichen Schulwesens genannt. Diese drei Bereiche werden bereits durch den Antrag 558/A XXII.GP vom 3. März 2005 verfassungsrechtlich abgesichert, der dem Verfassungsausschuss zur Behandlung zugewiesen wurde.

Darüber hinaus wurde von fast allen Seiten vehement gefordert, dass die Ziele, Werte und Aufgaben der österreichischen Schule, wie sie derzeit in § 2 SchOG enthalten sind, in zeitgemäßer Form verfassungsrechtlich verankert werden, um die Schule nicht zum Spielball wechselnder parlamentarischer Mehrheiten zu machen.

Der vorliegende Antrag beinhaltet ein solches verfassungsrechtliches Leitbild. Um die Schule aus dem Parteienstreit herauszuhalten, ist es erforderlich, dass eine solche Bestimmung einen breiten gesellschaftlichen Konsens wiedergibt und von allen wesentlichen politischen Kräften getragen wird. Diese Formulierung wurde daher mit der Österreichischen Bischofskonferenz abgestimmt, die in dieser Angelegenheit repräsentativ für alle Kirchen und anerkannten Religionsgesellschaften ist und darüber hinaus von einer Plattform unterstützt wird, der über 50 Organisationen des gesellschaftlichen Lebens angehören.

Darüber hinaus haben die Kirchen und anerkannten Religionsgesellschaften das Anliegen geäußert, dass die Bestimmungen betreffend den Religionsunterricht, das Verhältnis von Schule und Kirche und die konfessionellen Privatschulen nur mit Zwei-Dritt-Mehrheit geändert werden können sollen. Diese Bestimmungen sind einerseits (soweit sie die Katholische Kirche betreffen) im Schulvertrag zwischen Heiligem Stuhl und Österreich 1962 in der Fassung 1972 enthalten, andererseits (basierend auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Kirchen und anerkannten Religionsgesellschaften) im Religionsunterrichtsgesetz, im Schul-Kirche-Gesetz und in Abschnitt IVA des Privatschulgesetzes. In den Übergangsbestimmungen wird daher für diese Bestimmungen die Zwei-Dritt-Mehrheit aufrecht erhalten.